



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.46 Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit

BVGE B-2841/2009 Im Rahmen der Bewilligungserteilung für Nacht- und Sonntagsarbeit ist ein strenger Massstab anzuwenden.

Die Beschwerdeführerin betreibt eine Bäckerei. Sie ersuchte beim SECO um die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit jeweils für die Periode von 23 Uhr bis 6 Uhr in der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass ihre Filiale insbesondere an Wochenenden von heimkehrenden Besuchern aus den umliegenden Bars und Clubs stark frequentiert werde und somit ein besonderes Konsumbedürfnis vorliege. Um diese Nachfrage bewältigen zu können, müssten zusätzliche Waren frisch zubereitet und dafür zusätzliches Personal eingestellt werden. Das Gesuch wurde abgelehnt und die Beschwerde abgewiesen.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeitszeit bedarf einer Bewilligung. Wie die Nachtarbeit, ist auch die Sonntagsarbeit, also die Arbeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr, grundsätzlich verboten und Ausnahmen unterliegen der Bewilligungspflicht. Für bestimmte Betriebe und Berufsgruppen bestehen Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot, so z.B. für Angestellte in Bäckereien, Konditoreien und Confiserien, sofern sie in der Herstellung tätig sind. Sind die Angestellten im Verkaufsbereich tätig, gilt die Ausnahme von der Bewilligungspflicht lediglich für den ganzen Sonntag.

Das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot ist eine Arbeitnehmerschutzbestimmung. Ansatzpunkt für die Beurteilung der Unentbehrlichkeit können einzig die objektiven Erfordernisse des interessierenden Arbeitsverfahrens sein. Blosser Zweckmässigkeit genügt nicht für ein Abweichen vom Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbot. Erforderlich ist Unentbehrlichkeit, weshalb eine Ausnahme nur dann bewilligt werden darf, wenn es anders schlicht nicht geht.

Fazit

Das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot dient dem Schutz der Arbeitnehmer und setzt dem Unternehmer hohe Hürden, um eine Ausnahmebewilligung zu erhalten. Wirtschaftliche Argumente sind grundsätzlich nicht geeignet, Ausnahmen vom Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit zu begründen.